

# **Brandschutzordnung**

nach DIN 14096 Teil A - C

**BILDUNGSZENTRUM ELSTAL**  
**des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher**  
**Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.**  
**Geschäftsanschrift:**  
**Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7**  
**14641 Wustermark OT Elstal**

Erarbeitet durch:

Firma Brandschutztechnik K. Rojahn, Kastanienweg 2 b, 14641 Pessin  
Tel.: 033237-89565, Fax 89954

Stand der Urschrift: September 2012  
Geändert: Oktober 2016

# Inhaltsverzeichnis

<b>A - Brandschutzordnung DIN 14096 – 1 Teil A</b>	<b>3</b>
<b>B - Brandschutzordnung DIN 14096 – 2 Teil B</b>	<b>3</b>
B - 1    Brandverhütung	4
Festgelegte Ausnahmen zum Rauchverbot:	4
Festgelegte Ausnahmen zum Abbrennen von Wachskerzen	5
Festgelegte Ausnahmen zum offenen Feuer:	5
Das Entzünden von Feuerwerk ist nicht gestattet.	5
B - 2    Brandschutzeinrichtungen/Flucht- und Rettungswege	7
Flucht- und Rettungswege	7
Melde-, Lösch- und Notfalleinrichtungen	8
B - 3    Verhalten im Brandfall	9
Brand melden	9
Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
In Sicherheit bringen	10
Löschversuche unternehmen	11
Besondere Verhaltensregeln	11
B - 4    Verhalten nach einem Brand	12
Verhalten nach einem Fehlalarm	12
<b>C - Brandschutzordnung DIN 14096 – 3 Teil C</b>	<b>14</b>
C - 1    Brandverhütung	14
C - 2    Im Brandfall	17
Erforderliche Maßnahmen der verantwortlichen und eingewiesenen Personen bei Brandmeldung durch den Brandentdecker und Auslösung der Brandmelde- oder Hausalarmanlage:	17
Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	18
Löschmaßnahmen	19
Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	19
Nachsorge	20
<b>Bekanntgabe der Brandschutzordnung</b>	<b>20</b>
<b>Anlagen</b>	
Anlage I Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten	21
Anlage II Muster Flucht- und Rettungsplan	22
Anlage III Feuerlöscher richtig einsetzen	23
Anlage IV Handzugsirene richtig bedienen	24

B -

# Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

### Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

### In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/  
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten  
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

### Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung benutzen  
(z. B. Löschdecke)

## Brandschutzordnung DIN 14096 – 2 Teil B

Für alle anwesenden Personen auf dem Gelände des „Bildungszentrums Elstal“.

Dieser Brandschutzordnung **Teil B** nach **DIN 14096-2** ist der Brandschutzaushang **Teil A** nach **DIN 14096-1** vorangestellt und die Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben **Teil C** nach **DIN 14096-3** angehängt.

Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall vor.

Alle anwesenden Personen auf dem Gelände des „Bildungszentrums Elstal“ sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch zivil- bzw. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### B - 1 Brandverhütung

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzbestimmungen ist der kaufmännische Geschäftsführer/in des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (im nachfolgenden Text BEFG).

Weitere für die Umsetzung verantwortliche Personen sind:

- **Liegenschaftsverwalter/in des Bildungszentrums (im nachfolgenden Text BZE)**
- **Sicherheitsbeauftragte/r und Brandschutzhelfer/in**
- **Haustechniker**
- **Mitarbeitende der Sekretariate**
- **sonstige Mitarbeitende**

Alle anwesenden Personen auf dem Gelände des „Bildungszentrums Elstal“ müssen das Alarmierungssystem kennen. Sie haben sich über die nahe gelegenen Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über ihre Flucht- und Rettungswege zu informieren. **Jedes Jahr müssen alle Mitarbeitenden, Studierenden und Mitarbeitende der gewerblichen Mietungen über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung der Feuerlöschgeräte unterwiesen werden.** Die **Studierenden** werden **jedes Semester** über die Alarmierung auf dem Gelände, die Standorte der Feuerlöcher, die Brandmeldeeinrichtungen, die Flucht- und Rettungswege sowie das Verhalten im Brandfall informiert.

Folgendes ist einzuhalten und zu beachten:

Aus Feuerschutzgründen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer in allen Gebäuden auf dem umliegenden Gelände des „Bildungszentrums Elstal“ untersagt.



Ausnahmen werden in Absprache zur Gewährleistung der Brandsicherheit durch die Verantwortlichen des „Bildungszentrums Elstal“ schriftlich getroffen.

### Festgelegte Ausnahmen zum Rauchverbot

Gestattet wird das Rauchen

- in den vermieteten Wohneinheiten,
- Raucherbereich vor jedem Gebäude

## **Festgelegte Ausnahmen zum Abbrennen von Wachskerzen**

Gestattet wird das Abbrennen von Wachskerzen

- in den vermieteten Wohneinheiten,
- in der Theologischen Hochschule im Andachtsraum,
- in der Mensa (mit Anlage I) zu Veranstaltungen

## **Festgelegte Ausnahmen zum offenen Feuer:**

Bis zur Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das **Grillen** auf Freiflächen auf dem gesamten Campusgelände erlaubt. Geeignete Löschvorkehrungen (zum Beispiel Wasser oder Sand) sind zu treffen.

Unmittelbar nach dem Grillen ist die Glut vollständig abzulöschen.

Bis zur Waldbrandgefahrenstufe 3 ist das Abbrennen von **Lagerfeuer** auf dem Grillplatz in dafür vorgesehenen Geräten (Feuerkorb/-schale) und nach Terminabstimmung mit der Haustechnik gestattet. Geeignete Löschvorkehrungen für den Brandfall (Wasser/Sand/Feuerlöscher) sind zu treffen. Die Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Größe und Mindestabständen des Lagerfeuers sind einzuhalten.

Ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 oder höher kann in Ausnahmefällen das Grillen und das Abbrennen von Lagerfeuer durch den Brandschutzhelfer an gefahrenarmen Orten auf dem Campus genehmigt werden.

Die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe ist dem Aushang im Schaukasten der Garage der Haustechnik (Eduard-Scheve-Allee 10) zu entnehmen.

## **Das Entzünden von Feuerwerk ist nicht gestattet.**

Bei Ausnahmeerteilung zu besonderen Anlässen, ist das Abbrennen von Wachskerzen nur unter Aufsicht von mündigen und geschäftsfähigen Personen erlaubt. Die Aufstellung der Kerzen darf nur auf nicht brennbaren Untergründen mit zusätzlichem **Tropf- und Brandübergreifschutz** erfolgen.

Das gilt ausdrücklich auch während der Advents- und Weihnachtszeit.

Das Entzünden von Kerzen auf Weihnachtsbäumen o. ä. ist grundsätzlich untersagt (nur künstliche Ersatzbeleuchtung verwenden).

Streichhölzer, Zigaretten etc. dürfen nur in nicht brennbare Behälter abgelegt werden. Keinesfalls dürfen sie in Papierkörbe geworfen werden.

Auf dieses Verbot ist durch Verbotsschilder nach BGV A8 in ausreichender Anzahl auffallend und dauerhaft hinzuweisen.

Für die Leerung der Behälter sind der Reinigungsdienst und der Hausmeister verantwortlich.

Die Lagerung brennbarer Materialien, wie z. B. Papier, brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase usw. in Arbeits- und Aufenthaltsräumen, in Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und auf Dachböden ist verboten.

Die zur Brandbekämpfung sowie zur Unfallverhütung vorhandenen Einrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unbrauchbar gemacht werden. Es ist Pflicht aller anwesenden Personen auf dem Gelände des „Bildungszentrums Elstal“, solche Vorrichtungen pfleglich zu behandeln und funktionsfähig zu halten.

Jeder hat die Pflicht, erkannte Gefahrenquellen den Verantwortlichen des „Bildungszentrums Elstal“ zu melden. Für die unverzügliche Beseitigung der Gefahrenquellen haben die Verantwortlichen zu sorgen.

Die Verantwortlichen des „Bildungszentrums Elstal“ sind ebenfalls sofort zu unterrichten bei:

- Notfällen und Havarien
- Bränden
- Bombendrohungen

Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung, in vorgeschriebenen und gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, die in den Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und/oder in der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten festgelegt sind.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind.

Schweiß-, Brennschneid-, Trenn-, Heißklebe- und Lötarbeiten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und dürfen nur ausgeführt werden, wenn das entsprechende Antragsformular ordnungsgemäß ausgefüllt wurde und die darin getroffenen Regelungen beachtet werden (siehe Anlage I).

<b>Fremde Unternehmen haben bei Tätigkeiten im Haus die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen einzuhalten und die Hinweise der Brandschutzordnung zu befolgen und zu beachten.</b>
---

Alle anwesenden Personen haben dafür zu sorgen, dass **Abfälle**, insbesondere brennbare Abfälle (z. B. Verpackungsmaterialien), aus den Räumen, insbesondere aus Fluren und Treppenträumen entfernt werden. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu verbringen.

Die Beseitigung brennbarer oder sonst gefährlicher Abfälle ist in solchen Zeitabständen vorzunehmen, dass das Aufbewahren, der Transport und das Entsorgen dieser Stoffe nicht zu einer Gefährdung führen können. Die Arbeitsplätze und Lehrstätten usw. sind mindestens einmal wöchentlich auf brennbare oder sonstige gefährliche Abfälle hin zu überprüfen.

Allgemein ist die Verwendung **elektrischer Zusatzgeräte** wie Heizstrahler, Rotlichtlampen Heizlüfter, Tauchsieder aller Art, nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und Heißwassergeräte usw. nicht statthaft.

Dienstlich zugelassene elektrische Geräte dürfen nur unter ständiger Aufsicht und an den dazu vorgesehenen Stellen auf geeigneten Unterlagen betrieben werden. Alle Geräte müssen das CE-Zeichen bzw. das GS-Zeichen tragen und aktuell nach den VDE Vorschriften geprüft sein. Die Betriebsanleitungen der jeweiligen Hersteller sind zu beachten. Der Abstand von brennbaren Stoffen muss mindestens 0,5 m und in Strahlungsrichtung mindestens 1 m betragen. Die Geräte sind nach Gebrauch auszuschalten und bis zum Erkalten zu überwachen.

Lüftungsgitter von Geräten sind ständig frei zu halten (Radio, Fernseher usw.), Stecker und Netzgeräte dürfen nicht abgedeckt werden, um einen Hitzestau zu verhindern.

Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen dafür (z. B. flackerndes Licht, Schmorgerüche u. ä.) sind sofort den Verantwortlichen des „Bildungszentrums Elstal“ zu melden.

Elektrische Geräte mit erkennbaren äußeren Mängeln (z. B. defekte Gehäuse, Zuleitungen) dürfen nicht benutzt werden. Treten während des Betriebes Mängel auf, sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass nicht benötigtes Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind (z. B. bei Kaffeemaschinen, Wasserkocher usw. sind auch die Netzstecker zu ziehen).

Sicherheits- und Fernmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

## **B - 2 Brandschutzeinrichtungen/Flucht- und Rettungswege**

Die Gebäude sind in brandsichere Bereiche unterteilt. In diesen brandsicheren Bereichen sind Rauch- und Feuerschutztüren eingebaut. Diese müssen in Fluren und Treppenhäusern stets geschlossen gehalten werden, damit nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können. Hierdurch wird gewährleistet, dass ausreichend Zeit für die Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt und die Fluchtbereiche rauchfrei bleiben.

Türen in Fluren dürfen nur dann offen gehalten werden, wenn sie bei Auftreten von Rauch automatisch schließen (z. B. mit zugelassenen und geprüften Feststellanlagen).

Gewaltsames Offenhalten durch Keile, Blumenkübel oder ähnliches ist untersagt.

Eine Anhäufung von brennbaren Stoffen ist untersagt.

Bei Ausbruch eines Brandes sind, wenn vorhanden, in den entsprechenden Gebäuden zur Rauchfreihaltung die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen auszulösen.

Hauptschalter und Absperrventile für Strom, Gas und Wasser sind dauerhaft zu kennzeichnen und zugänglich zu halten. Im Notfall müssen sie sehr schnell abgestellt und stromlos geschaltet werden können. Zugänge zu den Installationsschachttüren und Elektroverteilern sind unbedingt frei zu halten.

### **Flucht- und Rettungswege**



Jeder muss sich über die infrage kommenden Rettungswege informieren. Die Kennzeichnung darf nicht entfernt oder verdeckt werden. Flucht- und Rettungspläne hängen in den Fluchtbereichen aus. Flucht- und Rettungswege sind durch entsprechende Zeichen aus der BGV A8 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) gekennzeichnet. Der Gesetzgeber schreibt in dieser Vorschrift zwingend vor, dass Sicherheitszeichen jederzeit erkennbar sein müssen.

**Rettenwege, Feuerwehrrzufahrten, Treppenhäuser, Flure und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten.**

Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können auch zur Brandausbreitung beitragen.

- Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden.
- Auf Fluren und in den Treppenhäusern (Rettungswegen) dürfen keine elektrisch betriebenen Geräte (z. B. Kühlschränke, Kopiergeräte usw.) aufgestellt werden.
- Fluchtfenster und -türen, die als Zugang ins Freie dienen, sind soweit frei zu halten, dass sie problemlos geöffnet werden können.
- Auf Rettungswegen sowie auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, ist das Parken von Kraftfahrzeugen, das Auf- und Abstellen, Aufhängen und Lagern sonstiger Gegenstände wie Fahrräder, Müllcontainer und dergleichen verboten.

- Fahrzeuge, auch die von Mitarbeitenden, dürfen im Gelände nur dort abgestellt werden, wo dies von den Verantwortlichen des „Bildungszentrums Elstal“ ausdrücklich zugelassen wurde.

**Verlassen Sie bei Gefahr das Gebäude nur über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege. Diese sind auch auf den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen deutlich gekennzeichnet.**

(Beispiel eines Flucht- und Rettungsplan siehe Anlage II)

Brand- und Rauchschutztüren im Verlauf von Rettungswegen immer verschlossen halten, damit die Fluchtbereiche rauchfrei bleiben.

## Melde-, Lösch- und Notfalleinrichtungen

Melde-, Lösch- und Notfalleinrichtungen sind z. B. Telefone, manuelle Brand- oder Hausalarmmelder, Handfeuerlöscher, Erste-Hilfe-Kästen usw.

Die Feuerwehr ist über **Telefon Notruf (0) - 112** zu erreichen.



Manuelle Brandmelder sind an Notausgängen in der Bibliothek und Hausalarmmelder in der Mensa und den Gästehäusern montiert. Sie lösen die Signalgeber der Brand- oder Hausalarmanlage (**BMZ**) im jeweiligem Objekt aus.



Feuerlöscher sind in ausreichender Menge gut sichtbar in allen Gebäuden verteilt.



**Jeder muss sich über die infrage kommenden Standorte der Melde-, Lösch- und Notfalleinrichtungen informieren.**

Die Standorte der Melde-, Lösch- und Notfalleinrichtungen sind auf den Flucht- und Rettungsplänen ersichtlich.

Der Zugang zu allen Melde- und Löscheinrichtungen ist ständig frei zu halten.

Machen Sie sich mit den Bedienungsanweisungen der in Ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen vertraut. Insbesondere die Bedienung der Feuerlöscher ist hier zu beachten. (Beispiel siehe Anlage III)

**Achtung!** Die Löschgeräte dienen der Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Es sind nach Ausbruch eines Brandes oder anderer Gefahrenlagen im Objekt sofort die nachfolgenden Funktionsträger zu informieren:

- kaufm. Geschäftsführer/in des BEFG Tel.: 033234 74-111
- Liegenschaftsverwalter/in des BZE Tel.: 033234 74-106
- Brandschutzhelfer/in des BZE Tel.: 033234 74-123
- Sicherheitsbeauftragte/r des BZE Tel.: 033234 74-131
- Hausmeister des BZE Tel.: 033234 74-294



## B - 3 Verhalten im Brandfall

**Alle Personen, die innerhalb des „Bildungszentrums Elstal“ tätig sind oder sich darin aufhalten, sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass nach Ausbruch eines Brandes und in anderen Notfällen eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet ist.**

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- **Ruhe bewahren** - unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
- Bei Ausbruch eines Brandes, wenn vorhanden, unverzüglich die **Brand- oder Hausalarmmelder** betätigen und die **Feuerwehr über Telefon Notruf (0) - 112** alarmieren.
- Kann der Brand durch vor Ort befindliche Personen selbst gelöscht werden? (Nur bei kleinen Entstehungsbränden, wenn keine Gefahr für die eigene Person und für andere besteht, löschen!)
- Wenn ja, umgehend Löschmaßnahmen einleiten (Feuerlöscher benutzen).
- In elektrischen Anlagen dürfen jedoch nur sachkundige Personen Löschversuche unternehmen.

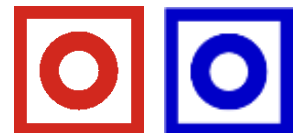
Die in allen Bereichen ausgehangene Brandschutzordnung Teil A mit den jeweils gültigen Notrufnummern und Handlungsweisen ist zu beachten.

- Alle anwesenden Personen warnen und behinderten Personen Hilfestellung leisten.
- Alle festgelegten Maßnahmen nach Brandschutzordnung durchführen.

**Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.**

### Brand melden

Durch die vor Ort befindlichen Personen und Beschäftigten werden, wenn vorhanden, die Brand- oder Hausalarmmelder an den Notausgängen ausgelöst und laute Warnhinweise für alle anwesenden Personen getätigt.



Bei Meldung „Es brennt“ durch Dritte fragen Sie ruhig nach dem genauen Ort und Umfang des Brandherdes. Lassen Sie sich nicht von der vielleicht vorhandenen Nervosität des Meldenden anstecken und verschaffen Sie sich einen Überblick.

Sofort die Feuerwehr über **Telefon Notruf (0) - 112** alarmieren.



Der Alarm- und Gefahrenplan ist zu beachten:

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Wie viel brennt?**
- **Welche Gefahren bestehen?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Zuhören, falls der Gesprächspartner von der Feuerwehr noch Rückfragen hat.

Eintreffen der Feuerwehr abwarten (Brandmeldeort/Sammelplatz).

Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal in die Örtlichkeiten der Einsatzstelle einweisen und für Fragen zur Verfügung stehen ggf. auf besondere Gefahren hinweisen.

## Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung der im Haus befindlichen Personen erfolgt durch:

- Betätigung der Brandmelder in der Bibliothek oder der Hausalarmmelder in der Mensa und den Gästehäusern, wodurch über eine Meldezentrale (BMZ) die Signalgeber in den Fluren ausgelöst werden und laute schrille Alarmtöne von sich geben. Das Gebäude ist sofort zu verlassen.
- In den Gebäuden der Verwaltung, der Theologischen Hochschule und des Tagungshauses befinden sich Handzugs sirenen, die durch den Brandentdecker unverzüglich aus der Wandhalterung genommen und anhaltend betätigt werden müssen, bis die Evakuierung des Gebäudes abgeschlossen ist (siehe auch Anlage IV).
- Bei Ausfall der Signalgeber müssen laute Warnrufe durch die Brandentdecker und die verantwortlichen Personen in allen Gebäudeteilen erfolgen.



Ungeachtet dessen gilt der Grundsatz, dass in Notfällen **jede Person, unter Wahrung der eigenen Sicherheit, zur Hilfeleistung verpflichtet ist und durch die Feuerwehr zur Hilfe herangezogen werden kann.**

**Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.**

## In Sicherheit bringen

Bei Alarmsignalen ist **das Gebäude sofort zu verlassen.**

Die Flucht- und Rettungspläne sind ggf. zur Orientierung zu benutzen.

Flucht- und Rettungspläne sind in den Fluchtbereichen ausgehängt.

Bei versperrtem Rettungsweg (z. B. Verrauchung) ist dies durch lautes Rufen anderen Flüchtenden mitzuteilen und wenn vorhanden, der zweite Weg gemäß Flucht- und Rettungsplan zu nutzen.

Die Fluchtwege sind gekennzeichnet (grüne Schilder).



- Gehbehinderte und verletzte Personen bergen.
- Türen, insbesondere Brand- und Rauchabschnittstüren schließen.
- Rettungswegen folgen.
- Gebückt gehen zum Schutz vor Rauch und Hitze.
- Ist der Flucht- und Rettungsweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich den Rettern von der nächstmöglichen einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen), durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. **Achtung!** Nicht ohne die Rettungsgeräte der Feuerwehr die Fenster aus den oberen Geschossen benutzen.
- Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal einweisen und ggf. auf besondere Gefahren hinweisen.
- Bei Räumungsmaßnahmen stets **prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind** (z. B. in WCs und Nebenräumen).
- Den **Sammelplatz** auf der Grünfläche zwischen Johann-Gerhard-Oncken-Straße 2 und 4 aufsuchen.
- Den **Sammelplatz** für die Gästehäuser auf der Grünfläche an der Einbiegung Julius-Köbner-Str. in die G.-W.-Lehmann-Str. aufsuchen.



Die jeweiligen Verantwortlichen stellen die Vollzähligkeit aller Mitarbeitenden, Studierenden und Besucher fest und informieren den Einsatzleiter der Feuerwehr.

## Löschversuche unternehmen

### ***Ermittlung des Ereignisortes***

Bei Ertönen der schrillen Alarmtöne aus den Signalgebern in der Bibliothek, der Mensa und den Gästehäusern ermittelt ein Verantwortlicher den Brandmeldeort durch die Anzeige an der BMZ. Andernfalls kann die Ermittlung auch durch Befragung der meldenden Person erfolgen.

### ***Gang zum gemeldeten Brandort***

Kontrolle und sofortige Beurteilung der Situation. Je nach Beurteilung, wenn erforderlich, Räumung des gesamten Objektes.

### ***Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit den Feuerlöschern unternehmen.***



### ***Folgende Grundsätze sind zu beachten***

Feuerlöscher senkrecht halten, um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten.  
Feuerlöscher erst direkt am Brandherd in Betrieb setzen. Auf Wind- bzw. Zugrichtung achten und den Brandherd bekämpfen. Die Löschmittel auf das brennende Material und nicht auf die Flammen sprühen. Löschrstrahl immer wieder unterbrechen, also stoßweise löschen. Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.

(Beispiel siehe Anlage III)

Bei Bränden ruhender Flüssigkeiten (z. B. Fettbrände) nicht den vollen Löschrstrahl in die brennende Flüssigkeit halten, da sich der Brand schwimmend ausbreiten würde. Brand von oben mit dem Löschmittel abdecken. Wenn vorhanden bei Fettbränden Fettbrandlöscher benutzen.

### ***Bei brennenden Personen (brennender Kleidung) Flammen durch Überwerfen bzw. Einwickeln in Decken, Mänteln o. ä. ersticken.***

Bei Bränden kann richtiges Verhalten wesentlich dazu beitragen, eine Ausdehnung des Brandes und somit eine Schadensvergrößerung zu verhindern.

Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu Durchzündungen kommen (Bildung einer Stichflamme möglich).

## Besondere Verhaltensregeln

Jeder, der z. B. blockierte Rettungswege, beschädigte oder entwendete Brandschutz- oder Notfalleinrichtungen, eine nicht mehr von selbst schließende Brandabschnittstür usw. bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich den Verantwortlichen des „Bildungszentrums Elstal“ zu melden.

Zugänge zu den Feuerlöscheinrichtungen (Handfeuerlöscher) und brandschutztechnischen Bedienungselementen (z. B. rote Brandmelder, blaue Hausalarmmelder, manuelle Rauchabzugsbedienstellen usw.) müssen ständig frei gehalten werden.

Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss den Verantwortlichen des „Bildungszentrums Elstal“ unverzüglich gemeldet werden.

Laut Strafgesetzbuch (StGB) ist jeder verpflichtet, auf das Herbeiführen einer Brandgefahr hinzuweisen.

### ***Achtung! Im Brandfall nicht den Aufzug benutzen.***



Um Rauch- und Brandausbreitungen zu vermeiden, sind grundsätzlich alle Türen zu schließen.

Wichtige Unterlagen und Dokumente (z. B. elektronische Speichermedien) sowie Sachwerte sind nur zu bergen, sofern dadurch niemand in Gefahr gerät.

## B - 4 Verhalten nach einem Brand

- Die Brandstelle darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Polizei/Feuerwehr wieder betreten werden. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst im Anschluss erfolgen.
- Jeder gelöschte Brand ist unverzüglich den Verantwortlichen des „Bildungszentrums Elstal“ zu melden.
- Nach einem Brand muss eine Firma für Brandschadenssanierung und die jeweilige Versicherung benachrichtigt werden.
- Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, Beseitigen von Löschwasser usw. gering zu halten.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- Feuerlöschgeräte, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen usw. müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.
- Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeitende geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken).
- Falls Personen gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist der **ärztliche Dienst** einzuschalten.
- Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt. Zur Beurteilung sind unbedingt das Amt für Arbeitssicherheit und der ärztliche Dienst einzuschalten.

### Verhalten nach einem Fehlalarm

Die Hausalarm- oder Brandmeldezentrale (BMZ) ist nur durch eingewiesene Personen oder von der zuständigen Wartungsfirma zurückzustellen.

Haben die Erkundigungen ergeben, dass einer der installierten blauen Hausalarmmelder oder roten Brandmelder irrtümlich ausgelöst wurde, ist die Haustechnik zu benachrichtigen, welche die Rücksetzung des Alarms veranlasst. Gleiches gilt, wenn die Ursachen für den Alarm nicht mehr bestehen und ein Fortbestand der Gefahr ausgeschlossen ist.

### Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche erforderlichenfalls ergänzt werden.

Verstöße gegen Regeln der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Verantwortlichen des „Bildungszentrums Elstal“ müssen sie ihren Mitarbeitenden, Studierenden, Mitarbeitenden der gewerblichen Mietungen und Besuchern bekannt geben. Außerdem wird die Brandschutzordnung an den für Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen ausgelegt.

Die Brandschutzordnung wird bei gewerblicher Neuvermietung mit den Mietunterlagen und bei Neueinstellungen zusammen mit den Einstellungsunterlagen von den Verantwortlichen zur Einsicht ausgehändigt.

Alle Mitarbeitende, Studierende und Mitarbeitende der gewerblichen Mietungen müssen mindestens jährlich die Kenntnisnahme über den Inhalt der Brandschutzordnung durch Unterschrift bestätigen.

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Datum:

Unterschrift  
(kaufm. Geschäftsführer des BEFG)

Stempel

Verteiler: kaufm. Geschäftsführer des BEFG  
Generalsekretär des BEFG  
Liegenschaftsverwalter/in des BZE  
Brandschutzhelfer/in des BZE  
Sicherheitsbeauftragte/r des BZE  
Hausmeister des BZE  
Assistenz Liegenschaftsverwaltung des BZE  
Sekretariat Bundesgeschäftsstelle  
Sekretariat Dienstbereich Mission  
Sekretariat Dienstbereich Mitarbeiter  
und Gemeinde  
Sekretariat Theologische Hochschule  
Sekretariat GJW  
Sekretariat EBM INTERNATIONAL  
Büro Bibliothek  
Büro Evangelisch-Freikirchliche Akademie  
Büro Fachbereich Familie und Generationen  
Gästerezeption Servicedienste Elstal GmbH  
Alle gewerblichen Mieter des BZE

## **C - Brandschutzordnung DIN 14096 – 3 Teil C**

Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

### **C - 1 Brandverhütung**

Für die Brandschutzmaßnahmen und für Sicherheitsmaßnahmen nach den Richtlinien der gesetzlichen Unfallversicherer im Objekt ist die Geschäftsleitung des „Bildungszentrums Elstal“ verantwortlich.

Für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen wird ein Sicherheitsbeauftragter bestellt.

#### ***Vollmachten***

Der kaufm. Geschäftsführer des BEFG, der Liegenschaftsverwalter/in oder dessen Vertreter im „Bildungszentrum Elstal“ haben folgende Vollmachten:

- Weisungsbefugnis bei unmittelbar drohender Gefahr
- Weisungsbefugnis im Alarm- und Löschwesen
- Vorschlagsrecht zu Brandschutzinvestitionen
- Mitentscheidungsrecht über die durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen
- Weisungsrecht zur Wiederherstellung des vereinbarten Brandschutzstandards

Für die Durchführung der Brandschutzmaßnahmen sind verantwortlich:

- kaufm. Geschäftsführer/in des BEFG
- Liegenschaftsverwalter/in des BZE
- Brandschutz Helfer/in des BZE
- Sicherheitsbeauftragte/r des BZE
- Hausmeister des BZE

#### ***Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen***

Die Verantwortlichen sollen Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass sie beseitigt werden und Schäden möglichst gering ausfallen. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen usw.,
- Überprüfung von Fremdfirmen im Objekt betreffend der Einhaltung von Brand- und Sicherheitsbestimmungen (Baustellensicherung, Erlaubnisschein usw.),
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen,
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr, Rettungswegen usw.,
- Überwachung der Brandlastfreihaltung von Flucht- und Rettungswegen sowie Notausgangstüren,
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln,
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen,
- Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (siehe DIN 4066, BGV A8 usw.),

- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) durch Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (z. B. Anlage I) sowie die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen,
- Überwachung der feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Bereiche (z. B. Heizraum usw.),
- Überwachung der Einhaltung des Feuer- und Rauchverbotes,
- Fortschreibung und Ergänzung der Brandschutzordnung Teil A-C (nach DIN 14096-1, 14096-2 und 14096-3), des Feuerwehrplanes (nach DIN 14095), der Flucht- und Rettungspläne entsprechend der Arbeitsstättenverordnung sowie ggf. des Räumungsplanes in Abstimmung mit dem Beauftragten für Brandschutz des zuständigen Landkreises,
- Unterweisung von Beschäftigten (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz,
- Verantwortung für den regelmäßigen Kontakt zur zuständigen Feuerwehr sowie zur Brandschutzdienststelle des Landkreises,
- Durchführung von Probealarmen, Brandschutz- und/oder Räumungsübungen (auch in Teilbereichen) sowie Übungen mit der zuständigen Feuerwehr,
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadensversicherer pflegen.

### ***Aufgaben und Pflichten des Brandschutz Helfers/des Sicherheitsbeauftragten***

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung, des Arbeitsschutzes (BGV A1), der Arbeitssicherheit, Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzgesetze (ArbSchG).
- Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

### ***Laufende Überwachung***

In regelmäßigen Zeitabständen ist durch die Verantwortlichen oder deren Vertreter Folgendes zu prüfen oder prüfen zu lassen:

#### ***4-jährlich zu prüfen sind:***

- alle sonstigen sicherheitstechnischen Geräte, Anlagen und Einrichtungen.

#### ***3-jährlich zu prüfen sind:***

- die durch einen Sachverständigen zu prüfenden technischen Anlagen (z. B. Hausalarmanlage Brandmeldeanlage, Lüftungsanlage, RWA-Anlage usw.) Sie müssen dem Sachverständigen durch einen Sachkundigen vorgestellt werden.

#### ***2-jährlich zu prüfen sind:***

- alle Handfeuerlöscher (durch Sachkundigen),
- alle ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel (durch Elektrofachkraft).

#### ***Vierteljährlich zu prüfen ist:***

- die Hausalarm- und Brandmeldeanlage (durch DIN 14675 zugelassene Fachpersonen).

#### ***Monatlich zu prüfen ist:***

- ob die Mitarbeitenden die aus dieser Brandschutzordnung hervorgehenden Aufgaben und Vorschriften befolgen (Rauchverbote usw.).

#### ***Wöchentlich zu prüfen ist:***

- dass die Feuerlöscher nicht zweckentfremdet benutzt werden, sie sich an ihrem vorgeschriebenen Platz befinden und in einem benutzbaren Zustand sind,
- dass die Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrzufahrten, Notausgangstüren, Bewegungsflächen der Feuerwehr und Notfalleinrichtungen weder verstellt noch unbrauchbar gemacht wurden,
- die Brandlastfreihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der Notausgangstüren,

- dass die Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr im Bereich des „Bildungszentrums Elstal“ ständig zugänglich und einsatzbereit sind,
- die Einhaltung der baulichen Brandschutzmaßnahmen,
- dass die Sicherheits- und Brandschutzkennzeichnung sowie die Flucht- und Rettungspläne nicht verdeckt oder verstellt sind.

#### **Werktäglich zu prüfen sind:**

- die feuer- und explosionsgefährdeten Bereiche (z. B. Heizraum, Elektro-Hauptanschlussraum usw.).

Mängel sind sofort den Verantwortlichen zu melden und die Beseitigung des Mangels ist sofort zu veranlassen.

#### ***Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Unfallschutz, Sicherheit***

Alle Anwesenden auf dem Gelände des „Bildungszentrums Elstal“ sind verpflichtet, den Weisungen der Verantwortlichen unverzüglich nachzukommen.

Mängel auf dem Gebiet des Brandschutzes sind den Verantwortlichen umgehend mitzuteilen.

Ordnung und Sauberkeit sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz.

Diese Brandschutzordnung muss den organisatorischen und vorbeugenden Brandschutz sowie die Schutzziele des „Bildungszentrums Elstal“ erfüllen.

Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der Feuerschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Sie haben sich im Bedarfsfall vor Ort an der Evakuierung und bei Erste-Hilfe-Maßnahmen unterstützend zu beteiligen.

Weiterhin haben sie dafür zu sorgen, dass alle relevanten gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Anordnungen eingehalten werden.

Der kaufm. Geschäftsführer des BEFG oder sein Vertreter hat jeden Mitarbeitenden sowie Studierenden mindestens einmal im Jahr und bei jeder Neuanstellung (entsprechend den gesetzlichen Forderungen) in Sachen Feuerverhütung und Unfallverhütung zu unterweisen und diese Unterweisung schriftlich zu dokumentieren.

In den gewerblich vermieteten Bereichen müssen die Verantwortlichen der gewerblichen Mieter ihre Mitarbeitenden in gleicher Form unterweisen. Dies ist ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.

#### ***Sicherheitsaufgaben***

Der kaufm. Geschäftsführer des BEFG, seine Vertreter und der Sicherheitsbeauftragte haben folgende Aufgaben:

- Feststellen der Unfall- und Brandgefahr, die sich aus den örtlichen Umständen und den Besonderheiten auf dem Gelände des „Bildungszentrums Elstal“ ergeben.
- Mitwirkung bei der Planung von vorbeugenden und abwehrenden Unfall- und Brandschutzmaßnahmen.
- Unterrichten und Beraten über die Erfordernisse des Arbeitsschutzes, auch bei Änderung oder Erweiterung der betrieblichen Anlagen, und Regeln von Zuständigkeiten für die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen.
- Mitwirken beim Aufstellen einer Brandschutzordnung sowie bei deren Umsetzung und Einhaltung.
- Schulung aller Mitarbeitenden und Studierenden sowie Information an alle gewerblichen Mieter, Bewohner und Besucher über den Brandschutz.
-



## **Aushangpflichtige Gesetze des Unfall- und Brandschutzes**

Der kaufm. Geschäftsführer des BEFG oder der von ihm Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Brandschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Bestimmungen im „Bildungszentrum Elstal“ ausgehängt werden bzw. dass dieselben von allen Anwesenden auf dem Gelände des „Bildungszentrums Elstal“ ungehindert und zu jeder Zeit eingesehen werden können.

### **Aufgaben und Pflichten des beauftragten Wachschatzunternehmens:**

Bei automatischem Alarm durch die Hausalarm- oder Brandmeldeanlage (BMZ) ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Während der Geschäftszeiten des „Bildungszentrums Elstal“ (08:00 Uhr – 16:00 Uhr)

- Rückruf beim Verantwortlichen im Objekt, um ihm die Alarmauslösung mitzuteilen.
- Wenn Anschluss oder Leitung belegt, Feuerwehr über Notruf 112 verständigen.

Außerhalb der Geschäftszeiten

- Feuerwehr über **Notruf 112** verständigen mit dem Hinweis: Beauftragter kommt zum Objekt.
- Bei Fehlalarm den Auftraggeber verständigen.

## **C - 2 Im Brandfall**

### **Erforderliche Maßnahmen der verantwortlichen und eingewiesenen Personen bei Brandmeldung durch den Brandentdecker und Auslösung der Brandmelde- oder Hausalarmanlage:**

Bei Brandmeldung durch Dritte sind sofort folgende Schritte erforderlich:

- Durch Befragung feststellen, wo sich der Ereignisort befindet.
- Wenn im Objekt vorhanden, an einem der roten oder blauen Handmelder Scheibe einschlagen und Knopf tief drücken um den elektrischen Alarm über Signalgeber im jeweiligen Objekt auszulösen.
- Bei Ausfall oder Nichtvorhandensein eines elektrischen Alarms wird durch die verantwortlichen Personen stattdessen die Handzugsirenen bestätigt, welche sich im Tagungshaus, in der Theologischen Hochschule und in der Verwaltung befinden, sowie durch laute Warnrufe auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Bei manueller Auslösung der Brandmeldeanlage über die roten Handmelder in der Bibliothek oder der Hausalarmanlagen über die blauen Handmelder in den Gästehäusern und der Mensa sowie automatische Auslösung (z. B. durch Rauch- oder Wärmemelder) in der Bibliothek, den Gästehäusern und der Mensa:

- Alarmton an den Signalgebern in den jeweiligen Gebäuden
- Aufleuchten einer Kontrollanzeige an der Brandmelde- oder Hausalarmanlage (BMZ)
  - Gästehäuser im Keller
  - Mensa im Erdgeschoss östlicher Eingang Nr. 3a
  - Bibliothek Erdgeschoss linker Haupteingang



**Bei Brandmeldung durch Dritte oder Auslösung des Alarms über die Signalgeber sind sofort folgende Schritte erforderlich:**

Feuerwehr den Brand sofort über **(0) - 112** melden,

**wichtige Angaben:**

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Wie viel brennt?**
- **Welche Gefahren bestehen?**
- **Warten auf Rückfragen.**

Jemanden beauftragen, Helfer zu aktivieren und alle anwesenden Personen über laute Rufe warnen zu lassen.

- **Nur für eingewiesene Personen**  
Anleitung im Handbuch oder neben der Brandmelde- oder Hausalarmzentrale (BMZ) lesen und wenn erforderlich, ausführen.
- **Ermittlung des Ereignisortes**  
z. B. am Anzeigedisplay der BMZ wird der Ort des anschlagenden Brandmelders angezeigt. Dort erscheint die Nennung von:
  - Meldegruppe
  - Meldenummer
  - Geschoss und Raum

Weitere dazugehörige Informationen sind aus den Feuerwehr-Laufkarten zu entnehmen.

**ACHTUNG! Die Feuerwehr-Laufkarten sind für die eintreffende Feuerwehr. Sie dürfen nicht entfernt oder mitgenommen werden.**

- **Gang zum angezeigten oder gemeldeten Brandort**  
Kontrolle und sofortige Beurteilung der Situation und wenn erforderlich entsprechende Maßnahmen einleiten.
- **Bei Brand- oder Gefahrenereignis**  
Löschmaßnahmen einleiten und Räumung der Gebäude veranlassen.

**Ruhe bewahren und Menschen retten!**

Eintreffende Feuerwehr und Hilfskräfte zum Ereignisort leiten.  
Den kaufm. Geschäftsführer des BEFG oder dessen Vertreter unterrichten.

**Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

Verantwortlich:

- kaufm. Geschäftsführer des BEFG
- Liegenschaftsverwalter/in des BZE
- Hausmeister des BZE
- Brandschutzhelfer/in des BZE
- Sicherheitsbeauftragte/r des BZE

Bei Abwesenheit der Verantwortlichen: - alle anwesenden Mitarbeitenden

## **Räumung von Personen**

Der Geschäftsführer des BEFG oder dessen Vertreter für das „Bildungszentrum Elstal“ haben für die Bergung und Evakuierung der Personen aus den Gebäuden zu sorgen.

Ortsunkundige, Behinderte und verletzte Personen sind zu betreuen.

Jeder Mitarbeitende nimmt die Aufgaben der Gefahrenabwehr, der Räumung und die Feststellung der Vollzähligkeit in seinem Bereich wahr.

Die Räumung der Besucher ist so sicherzustellen, dass diese im Brand- oder Gefahrenfall sicher durch die Notausgangstüren zum Sammelplatz gelangen.

## **Betriebsunterbrechung**

Der kaufm. Geschäftsführer des BEFG, dessen Stellvertreter (Liegenschaftsverwalter des BZE) oder die Feuerwehr ordnen, wenn erforderlich, eine Betriebsunterbrechung an.

## **Sachwerte und Tiere**

Der kaufm. Geschäftsführer des BEFG oder dessen Stellvertreter (Verwaltungsleitung des BZE) veranlassen nach vollständiger Absicherung und ohne Gefährdung anderer Personen die Bergung von Sachwerten und evtl. vorhandenen Haustieren (wenn Feuerwehr vor Ort, immer in Abstimmung mit dem Einsatzleiter).

## **Besondere technische Ausrüstungen**

Im Notfall haben die beurteilenden Personen, sofern sie sich dadurch nicht selbst in Gefahr begeben:

- die Heizungsanlage abzuschalten,
- die Aufzugsanlage abzuschalten, dabei ist sicherzustellen, dass diese frei von Personen ist,
- die Versorgungsleitungen (Gas, Wasser) abzusperren,
- die elektrischen Anlagen gegebenenfalls spannungsfrei zu machen.

## **Löschmaßnahmen**

Besondere Maßnahmen in Verantwortung des „Bildungszentrums Elstal“ sind nicht gegeben.

Alle anwesenden Personen haben sich vor dem Eintreffen der Feuerwehr an Löschmaßnahmen zu beteiligen, sofern sie sich selbst dadurch nicht gefährden.

(Siehe Anlage III Feuerlöscher richtig einsetzen!)

Danach sind ausdrücklich nur noch die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

## **Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Verantwortlich:

- kaufm. Geschäftsführer des BEFG
- Liegenschaftsverwalter/in des BZE
- Hausmeister des BZE
- Brandschutzhelfer/in des BZE
- Sicherheitsbeauftragter des BZE

Die Verantwortlichen sichern die Anfahrt der Feuerwehr auf dem Grundstück.

Dafür haben sie die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zur Brandstelle, einschließlich der Wasserentnahmestellen (Hydranten) vor und auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr frei zu halten.

Vorhandene Lagepläne (Feuerwehrplan) und notwendige Schlüssel sind bereitzustellen.  
Der Zugang zu allen erforderlichen Stellen ist zu ermöglichen.  
Die Verantwortlichen übergeben an die Feuerwehr eine aktuelle Liste der Mitarbeitenden, Studierenden, Besucher und weiterer auf dem Grundstück befindlichen Personen.  
Sie ermitteln die anwesende Personenzahl und wenn erforderlich, teilen sie der Feuerwehr mündlich die abwesenden Personen mit.

## **Nachsorge**

Verantwortlich:

- kaufm. Geschäftsführer des BEFG
- Liegenschaftsverwalter/in des BZE
- Hausmeister des BZE
- Brandschutz Helfer/in des BZE
- Sicherheitsbeauftragter des BZE

Die Verantwortlichen sichern im Einvernehmen mit Feuerwehr und Polizei die Brandstelle.

Die Prüfung und ggf. der Austausch, die Instandsetzung und Inbetriebnahme aller Löschgeräte und Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmelde- oder Hausalarmanlage, RWA-Anlage usw.) wird über den kaufm. Geschäftsführer des BEFG veranlasst.

## **Bekanntgabe der Brandschutzordnung**

Die Brandschutzordnung wird hiermit in Kraft gesetzt

Datum:

Unterschrift:  
(kaufm. Geschäftsführer des BEFG)

Stempel

Verteiler:

- kaufm. Geschäftsführer des BEFG
- Generalsekretär des BEFG
- Liegenschaftsverwalter/in des BZE
- Brandschutz Helfer/in des BZE
- Sicherheitsbeauftragte/r des BZE
- Hausmeister des BZE
- Sekretariat Verwaltungsleitung
- Sekretariat Bundesgeschäftsstelle
- Sekretariat Dienstbereich Mission
- Sekretariat Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde
- Sekretariat Theologische Hochschule
- Sekretariat GJW
- Sekretariat EBM INTERNATIONAL
- Büro Bibliothek
- Büro Evangelisch-Freikirchliche Akademie
- Büro Familien und Generationen
- Gästerezeption SDE



# FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN

**Bildungszentrum Elstal - Bibliothek**  
**J. G. - Oncken - Str. 5**  
**14641 Wustermark OT Elstal**

**Kellergeschoss**

### Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden Handmelder betätigen und  
**Telefon: 0 / 112**  
 Wer meldet?  
 Was ist passiert?  
 Wie viele sind betroffen/verletzt?  
 Wo ist etwas passiert?  
 Warten auf Rückfragen!  
 Gefährdete Personen mitnehmen
2. In Sicherheit bringen Türen schließen  
 Gekennzeichneten Rettungswegen folgen  
 Aufzug nicht benutzen  
 Anweisungen beachten
3. Löschversuch unternehmen Feuerlöscher sowie Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

### Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

1. Unfall melden **Telefon: 0 / 112**  
 Wo geschah es?  
 Was geschah?  
 Wie viele Verletzte?  
 Welche Arten von Verletzungen?  
 Warten auf Rückfragen!
2. Erste Hilfe Absicherung des Unfallortes  
 Versorgen der Verletzten  
 Anweisungen beachten
3. Weitere Maßnahmen  Rettungsdienste einweisen  
 Schaulustige entfernen

### Legende:

	Notruftelefon
	Standort
	Erste Hilfe
	Notruftelefon
	Richtungsangabe
	Rettungsweg/ Notausgang
	Rettungsweg
	Aufzug im Alarmfall nicht benutzen
	Sammelplatz

### Übersichtsplan

Objekt: **Bildungszentrum Elstal**  
**J. G. - Oncken - Str. 5, 14641 Wustermark OT Elstal**

Gebäude: <b>Bibliothek</b>	Stockwerk: <b>Kellergeschoss</b>
Plan-Nr.: <b>1</b>	Stand: <b>Oktober 2011</b>

Planersteller: **Firma Konrad Rojahn**  
**R&A-TECHNIK**  
 Kastanienweg 2b · 14641 Pessin  
 Tel.: 033237- 89565

# Umgang mit Feuerlöschern

Falsch



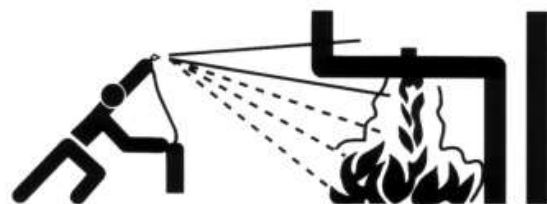
Richtig



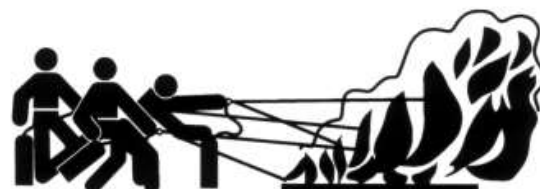
Feuer in Windrichtung angreifen



Flächenbrände vorn beginnend ablöschen



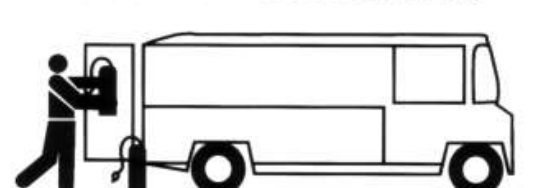
Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen



Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander



Vorsicht vor Wiederentzündung



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen.



## Handzugsirene für die manuelle Feueralarmgebung

**Zur Benutzung bei Rauchentwicklung, Feuer sowie allen Ereignissen, die eine Evakuierung des Gebäudes notwendig machen.**

### Standorte:

Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7, Verwaltung im Eingangsbereich

Johann-Gerhard-Oncken-Str 3, Theologische Hochschule, rechter Eingangsbereich

Johann-Gerhard-Oncken-Str. 1, Tagungshaus, Eingangsbereich



### Handhabung:

Mit dem Metallhämmerchen das Plexiglas des Schlüsseltresors aufschlagen.





- 1) Den Schlüssel entnehmen und damit den Aufbewahrungskasten der Sirene aufschließen.



- 2) Die Handzugsirene entnehmen.
- 3) Den Schultergurt umlegen, mit einer Hand am Körper fixieren. Mit der anderen Hand ziehen Sie KRÄFTIG an der Kordel. ACHTUNG: Sie erzeugen einen sehr lauten, eindringlichen Alarmton (108 dB)! Gehen Sie damit in alle Bereiche des Hauses, damit der Ton überall wahrgenommen werden kann!

**Den Vorgang so lange wiederholen, bis die Evakuierungsmaßnahmen abgeschlossen sind!**

- 4) Die Sirene mit in die Sammelzone nehmen.